



Schuldner profitieren von der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen

Jedem Schuldner ist von seinem Einkommen, gleich ob Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen, zur Existenzsicherung ein nicht pfändbarer Anteil zu belassen.

Diese sogenannten Pfändungsfreigrenzen stehen in Abhängigkeit zur Höhe des Einkommens und der Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen (z.B. gegenüber Kindern oder dem Ehegatten), welche der Schuldner zu bedienen hat.

Das Gesetz sieht alle zwei Jahre eine Anpassung der Pfändungsfreigrenzen vor. Da eine Anpassung jedoch nicht grundsätzlich eine Erhöhung bedeutet, blieben die Pfändungsfreigrenzen während der letzten sechs Jahre unverändert.

Nunmehr zum 01.07.2011 ist es jedoch zu einer deutlichen Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen gekommen.

So steigt der einem alleinstehenden Schuldner ohne Unterhaltsverpflichtungen zu lassende Mindestbetrag von bisher ca. 990 € auf ca. 1.030 € an.

Bei einem seiner Ehefrau und seinem Kind zum Unterhalt verpflichteten Schuldner mit einem Nettoeinkommen von monatlich 1.800 € ist lediglich noch ein Betrag in Höhe von 67,26 € pfändbar, zuvor lag dieser Betrag bei 95,01 €.

Ist der Schuldner insgesamt drei Personen unterhaltsverpflichtet, so ist die Pfändungsfreigrenze erst ab einem Einkommen von 1.850 € überschritten, statt bislang ab einem Einkommen von 1.770 €.

Insgesamt haben sich die Pfändungsfreigrenzen um ca. 4,4 Prozent erhöht.

Zu beachten ist, dass die individuelle Pfändungsfreigrenze tatsächlich noch deutlich höher liegen kann. So sind beispielsweise Spesen überhaupt nicht und Überstunden lediglich zur Hälfte pfändbar.

Wenden Sie sich an uns, wir beraten Sie.

Lars Nießalla
Rechtsanwalt
Fachanwalt f. Arbeitsrecht